

die Schuld des Parteimitgliedes eindeutig festgestellt wurde, wird es aus der Partei ausgeschlossen. Den Ermittlungsorganen ist bei Bekanntwerden solcher Vergehen Mitteilung zu machen.

In allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, ist das Parteimitgliedbuch durch die Parteileitungen der Grundorganisationen oder durch höhere Parteileitungen einzuziehen.

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben.

In Fällen, wo auch nach längerer Frist Tatsachen bekannt werden, die berechtigen, die erneute Behandlung dieser Angelegenheit zu fordern, kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden. Einsprüche gegen einen Parteiausschluß